Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6794

22. 01. 97

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/6640 –

Gewährung von Sozialhilfe an im Ausland lebende deutsche Bürgerinnen und Bürger

Die Bundesrepublik Deutschland verlassen jährlich Tausende von Menschen, um in anderen Staaten vorübergehend zu leben oder ihren Wohnsitz, z. B. aus familiären Gründen, zu verlegen. Dabei kann es vorkommen, daß Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft im Ausland in finanzielle und soziale Notsituationen geraten. Dies betrifft u. a. Frauen, die nach einer Scheidung oft kaum eine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Diesen Bürgerinnen und Bürgern kann in besonderen Fällen nach § 119 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Sozialhilfe gewährt werden. Bei der Neuregelung des Bundessozialhilfegesetzes wurden 1993 das Tatbestandsmerkmal des „besonderen Notfalls" eingefügt und die Soll-Bestimmung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt.

Eine Grundlage, Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft im Ausland von staatlicher Seite finanziell zu unterstützen, besteht, nach Angaben der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, nur aufgrund des § 119 n. F. und der Übergangsregelung des § 147 b Satz 1 BSHG.

Dem Bundesministerium des Innern zur Verfügung stehende Mittel für deutsche Minderheiten kommen zur Unterstützung dieser Bürgerinnen und Bürger nicht in Betracht.

Vorbemerkung

Nach § 119 BSHG kann Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sozialhilfe im Ausland.

Zu beachten ist, daß Sozialhilfe nicht gewährt wird,

– soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist oder

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21. Januar 1997 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

– wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten ist (§ 119 Abs. 3 BSHG).

Zu vorrangigen Leistungen vergleichbarer Hilfen haben sich verpflichtet:

a) Österreich aufgrund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Wohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966;

b) die Länder Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Türkei aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953.

Über die Hilfeleistung an Deutschen im Ausland enthält die Sozialhilfestatistik keine Angaben. Seit 1994 führt das Auswärtige Amt eine nach Auslandsvertretungen gegliederte Statistik, in der die Anzahl der Fälle nach der rechtlichen Grundlage der Sozialhilfegewährung (§ 147 b Satz 1, § 147 b Satz 2 bis zum 30. Juni 1995 und § 119 n. F. BSHG) halbjährlich fortgeschrieben wird. Diese Statistik enthält ferner Angaben über die Gesamtzahl der Fälle sowie die geleisteten Gesamtausgaben.

Nicht erfaßt werden dabei jedoch die beiden Sonderfälle Polen und Schweiz. In Polen werden bedürftigen Angehörigen der deutschen Minderheit Hilfen, die als Jahresbeträge von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe bewilligt werden, über das Deutsche Rote Kreuz vermittelt. 1995 erhielten ca. 5 000 Deutsche in Polen Leistungen in diesem besonderen Verfahren in einer Höhe von rd. 1 Mio. DM. Nach der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 erhalten in der Schweiz lebende hilfsbedürftige Deutsche grundsätzlich von den schweizerischen Fürsorgestellen die in den jeweiligen Kantonen vorgesehene Hilfe, die von der deutschen Seite zu erstatten ist. Im Jahr 1995 wurde für diesen Personenkreis in 896 Fällen Hilfe in Höhe von rd. 12 Mio. DM gezahlt. In die Antworten wurden daher diese Fälle aus Polen und der Schweiz nicht einbezogen.

Für vorübergehende, kurzfristige Notlagen kommt eine Hilfeleistung nach dem Konsulargesetz in Betracht.

1. Wie wirkt sich die Neuregelung des Bundessozialhilfegesetzes von 1993 auf die geleistete Sozialhilfe an im Ausland lebende deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus (um Vergleichswerte zu erhalten, hier bitte eine Aufschlüsselung nach den Jahren 1990 bis 1995)?

Aufgrund einer 1991 durchgeführten Umfrage ergibt sich für das Jahr 1990 folgende grobe Übersicht:

Gesamtfallzahl: ca. 3 500,

Gesamtaufwand: ca. 13 Mio. DM.

Nach den erwähnten Halbjahresübersichten des Auswärtigen Amts über die Fallzahlen bei den Auslandsvertretungen ergibt sich ab 1994 folgendes Bild:

	1	2	3	4	5	6
Fallzahlen	§ 147 b Satz 1	§ 147 b Satz 2	§ 119 n. F.	Gesamtzahl	Ablehnungen	Gesamtsumme
1. Halbj. 1994	1 461	573	178	2 212	204	7 946 210,07
2. Halbj. 1994	1 433	573	227	2 233	136	7 859 049,06
1994					340	15 805 259,13
1. Halbj. 1995	1 399	443	277	2 119	104	7 507 967,49
2. Halbj. 1995	1 311	–	423	1 734	129	6 213 862,58
1995					233	13 721 830,07

Die Fälle nach der Übergangsregelung des § 147 b Satz 1 BSHG gehen zurück; die Übergangsregelung des 147 b Satz 2 BSHG ist zum 30. Juni 1995 ausgelaufen. Die Gesamtzahl der Fälle ist auf 1 734 zurückgegangen; jedoch steigt die Zahl der Fälle, die nach § 119 n. F. BSHG Hilfe erhalten.

2. Wie hoch war die Zahl der im Ausland durch deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gestellten Sozialhilfeanträge (Angaben für die Jahre 1990 bis 1995)?

Die Zahl der eingegangenen Anträge wird nicht besonders erfaßt. Ein Anhaltspunkt ergibt sich aus den Spalten 3 und 5 der in der Antwort zu Frage 1 enthaltenen Übersicht.

3. Wie viele Sozialhilfeanträge wurden genehmigt (bitte Angaben in Prozent und absoluten Zahlen für die Jahre 1990 bis 1995)?

Da die Zahl der gestellten Anträge nicht besonders erfaßt ist, kann die Bundesregierung hierzu keine exakten Angaben machen. Anhaltspunkte ergeben sich auch diesbezüglich aus der bei der Antwort zu Frage 1 enthaltenen Übersicht (Spalten 3 und 5).

4. Welches waren und sind die Hauptgründe der Ablehnung einer beantragten Sozialhilfe?

Erkenntnisse über die Hauptablehnungsgründe liegen der Bundesregierung nicht vor. Ablehnungen erfolgen in der Regel, weil einzelne Voraussetzungen für die Hilfegewährung nicht vorliegen (Deutscher, gewöhnlicher Aufenthalt, Bedürftigkeit, gebotene Heimführung). Nach der Neuregelung des § 119 BSHG ist das Vorliegen eines „besonderen Notfalls" Voraussetzung.

5. Existiert eine Differenz zwischen der Bewilligung von Sozialhilfeanträgen seitens der Botschaften in den jeweiligen Ländern und der tatsächlich durch die sachlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigten Anträge?

Wenn ja, wie hoch ist diese, und woraus resultiert sie?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Erkenntnisse. Die deutschen Auslandsvertretungen nehmen zwar den Antrag auf Ge-

währung von Sozialhilfe entgegen, bewilligen die Hilfe aber nicht. Sie überprüfen den Antrag auf Vollständigkeit und nehmen zum Vorliegen der Voraussetzungen Stellung. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist allein der durch den Geburtsort bzw. die Zuweisung durch das Bundesverwaltungsamt bestimmte überörtliche Träger der Sozialhilfe, für den die Stellungnahme der Auslandsvertretung lediglich eine Entscheidungshilfe ist.

6. Wie splittet sich die Zahl von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern mit deutscher Staatsbürgerschaft auf die einzelnen Staaten auf (bitte Angaben in absoluten Zahlen und im Verhältnis zu dort gemeldeten Personenzahlen mit deutscher Staatsbürgerschaft)?

Im zweiten Halbjahr 1995 erhielten Deutsche in folgenden Staaten Sozialhilfe:

Staaten	Fallzahl
Ägypten	10
Argentinien	420
Australien	2
Bahrein	1
Bangladesch	3
Belgien	1
Bolivien	24
Brasilien	297
Brunei	1
Bulgarien	2
Burundi	1
Chile	146
Costa Rica	6
Luxemburg	1
Malaysia	1
Marokko	7
Mexiko	24
Myanmar	1
Namibia	13
Neuseeland	2
Nicaragua	6
Niederlande	12
Nigeria	2
Österreich	6
Panama	5
Paraguay	72
Dom. Rep.	8
Ecuador	18
Frankreich	3
Ghana	1
Griechenland	33
Großbritannien	1
Guatemala	23
Haiti	2
Indien	8

Staaten	Fallzahl
Indonesien	7
Israel	3
Italien	38
Jamaika	2
Japan	2
Jordanien	1
Kenia	1
Kolumbien	32
Kroatien	5
Kuba	4
Lettland	4
Libanon	3
Liechtenstein	1
Litauen	28
Peru	31
Philippinen	13
Portugal	20
Rumänien	1
Schweiz	2
Simbabwe	2
Spanien	129
Sri Lanka	1
Südafrika	27
Sudan	1
Syrien	2
Tansania	1
Thailand	30
Tunesien	3
Türkei	14
Uganda	2
Ungarn	4
Uruguay	110
USA	25
Venezuela	21
Zypern	1
Summe:	1734

Das Verhältnis zur Gesamtzahl der in dem jeweiligen Land lebenden Deutschen kann nicht angegeben werden, da eine Meldepflicht gegenüber den deutschen Auslandsvertretungen nicht besteht.

7. Auf welche Personengruppen teilt sich die geleistete Sozialhilfe auf (Angaben bitte geschlechts- und altersspezifisch)?

Eine Aufschlüsselung nach Personengruppen ist der Bundesregierung nicht möglich.

8. Wie hoch ist der durchschnittlich gezahlte Sozialhilfesatz an im Ausland lebende Deutsche (bitte eine Aufschlüsselung der niedrigsten bzw. höchsten durchschnittlichen Sozialhilfesätze)?

Ein Durchschnittswert für im Ausland geleistete Sozialhilfe läßt sich nicht ermitteln. Der Umfang der Hilfe hängt ab von dem Bedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland (§ 119 Abs. 4 BSHG). Zur Erreichung einer Gleichbehandlung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind für einige Länder Regelsätze festgesetzt worden, die entsprechend der in Deutschland geltenden Regelung eine Staffelung nach Haushaltsangehörigen vorsehen. Die Festlegung und Anpassung dieser Regelsätze obliegt dem für das jeweilige Land als sog. Vorortträger zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe unter Mitwirkung der jeweiligen deutschen Botschaft. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen wird entsprechend dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall gewährt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333